

## REGIERUNGSRAT

29. März 2023

23.32

**Motion Jürg Baur, Mitte, Brugg (Sprecher), Carole Binder, SP, Magden, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Ruth Müri, Grüne, Baden, Suzanne Marclay, FDP, Aarau, Alain Burger, SP, Wettingen, Stefan Dietrich, SP, Bremgarten, Rolf Walser, SP, Aarburg, Markus Lang, GLP, Brugg, Yannick Berner, FDP, Aarau, vom 17. Januar 2023 betreffend Gewährung einer adäquaten Entlohnung für pensionierte Lehrpersonen, die ohne Unterbruch nach der Pensionierung weiterarbeiten oder eine Stellvertretung übernehmen; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Angesichts des Mangels an Fachkräften, namentlich auch bei den Lehrpersonen, begrüßt es der Regierungsrat, wenn pensionierte Lehrpersonen auch nach ihrer Pensionierung im Beruf weiterarbeiten oder Stellvertretungen übernehmen. Der Regierungsrat kann auch nachvollziehen, dass infolge Erreichen des Pensionierungsalters wegfallende Besitzstandsleistungen individuell als ungerecht oder nicht wertschätzend wahrgenommen werden. In einer Gesamtabwägung kommt der Regierungsrat jedoch zum Schluss, die aktuellen Regelungen beizubehalten.

### Neues Lohnsystem ab 1. Januar 2022

Der Grosse Rat hat am 8. Dezember 2020 die Revision des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) beschlossen. Er hat damit die Einführung eines neuen Lohnsystems beschlossen (Projekt ARCUS) und dem zusätzlichen jährlichen Finanzbedarf von 68,7 Millionen Franken (Kanton 50,6 Millionen Franken, Gemeinden 18,1 Millionen Franken) zugestimmt. Das neue Lohnsystem wurde per 1. Januar 2022 eingeführt.

### Besitzstand

Das neue Lohnsystem korrigierte im Wesentlichen die mangelnde Konkurrenzfähigkeit des alten Lohnsystems für die jüngeren Lehrpersonen. Weil das neue Lohnsystem jedoch tiefere Lohnmaxima hat, beschloss der Grosse Rat einen statischen Besitzstand, der bis zum Ende des Schulhalbjahrs

gewährt wird, in dem die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet (LDLP § 41f.)<sup>1</sup>. In der Beratung verschärfte der Grosse Rat zwei Elemente des Besitzstands, indem er einerseits die Besitzstandslöhne von generellen Lohnerhöhungen ausnahm und andererseits eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Kanton Aargau voraussetzte. Der Grosse Rat hatte sich also vertieft mit der Frage des Besitzstands auseinandergesetzt, eine Fortführung des Besitzstands über die Pensionierung hinaus war keine Forderung.

### **Verlust Besitzstand nach Pensionierung**

Durchschnittlich erreichen aus dem ganzen Schulsystem des Kantons Aargau pro Jahrgang zwischen 300–400 Lehrpersonen das Rentenalter. Wie viele davon jeweils über die Pensionierung hinaus weiterarbeiten, ist unterschiedlich, insgesamt ist der Anteil an Lehrpersonen über 65 Jahre mit 1,4 % per Ende 2022 eher gering (per Ende 2021: 1,1 %). Per 1. Januar 2023 erhielten Lehrpersonen in 48 Anstellungsverhältnissen, welche zu diesem Zeitpunkt bereits 65 Jahre alt waren und per Ende Semester pensioniert wurden, einen Besitzstandslohn. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nur wenige Personen effektiv den Besitzstand verlieren (können), wenn sie weiterarbeiten.

### **Wegfallende Sozialversicherungsabgaben nach Pensionierung**

Die Zahlungen an die Sozialversicherungen fallen ab dem Erreichen des Rentenalters teilweise weg oder werden tiefer. Personen, die über das ordentliche Pensionsalter hinaus erwerbstätig sind, profitieren von Freibeträgen bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO). Die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung (ALV) entfallen gänzlich. Durch vorausschauendes Planen des Rentenbezugs oder Rentenaufschubs können Vorteile dieser Übergangsphase genutzt werden. Ein allfälliger Wegfall eines Besitzstands nach der Pensionierung wird somit ganz oder teilweise durch wegfallende Sozialversicherungsabgaben kompensiert.

### **Entwicklung der Besitzstandslöhne**

Im Jahr 2022 erhielten insgesamt 2'068 Lehrpersonen (963 Vollzeitäquivalente) im Schulsystem des Kantons Aargau im Alter zwischen 45–64 Jahren Besitzstandslöhne. Diese Besitzstandslöhne nehmen jährlich ab aufgrund von Pensionierungen, Austritten/Funktionswechseln und generellen Lohnerhöhungen.

Vom 1. Januar 2022 bis zum 1. Januar 2023 hat sich die Anzahl Anstellungen mit Besitzstand beinahe halbiert (Abnahme um 47,4 %). Neben den Pensionierungen (ca. 400 Lehrpersonen) ist der Hauptgrund dafür die generelle Lohnerhöhung von 1,55 %.

Aktuell liegen die Lohnmaxima der wichtigsten Funktionen mit Besitzstand nur noch wenige Prozentpunkte unter den Lohnmaxima des alten Lohnsystems. Falls die aktuell hohe Teuerung von 2–3 % (2022: 2,9 %, Februar 2023: 3,4 %) weiter anhalten sollte und Regierungsrat und Grosser Rat einen Teuerungsausgleich gewähren, so ist deshalb davon auszugehen, dass die Anzahl Besitzstandslöhne sehr rasch massiv weiter abnehmen werden.

### **Umsetzung**

Die Umsetzung des Anliegens der Motion ist aus rechtlicher Sicht relativ einfach, da nur § 41f Abs. 1 LDLP angepasst werden müsste. Diese Anpassung erfordert eine Konsultation der Betroffenen nach § 39 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002

---

<sup>1</sup> Das Anrecht auf Besitzstand verfällt auch nach einem Funktionswechsel oder nach einem Unterbruch der Anstellung.

(SAR 411.200) und danach die Vorlage einer Botschaft an den Grossen Rat. Dafür ist mit mindestens einem Jahr zu rechnen.

Nach dem Beschluss des Grossen Rats sind die technischen Systeme (Administration Lehrpersonen [ALSA], Personal- und Lohnsystem [PULS], Schnittstellen) anzupassen, damit die Besitzstände nach Erreichen des Pensionsalters nicht mehr automatisch entfallen. Für die Spezifikation, Programmierung, Testung und Implementierung dieser Änderung ist ebenfalls mit mindestens einem halben Jahr zu rechnen. Die Änderung kann somit frühestens per Semesterwechsel Januar 2025 wirksam werden.

Praktisch nicht umsetzbar wäre eine rückwirkende Umsetzung. Dies würde eine manuelle Bearbeitung jeder einzelnen Anstellung bedingen. Da viele dieser Anstellungen Stellvertretungen mit geringen Pensum oder für Einzeleinsätze sind, wäre der Aufwand dafür vermutlich deutlich höher als die zusätzlich ausgerichteten Besitzstände. Die Umsetzung würde zusätzliche Stellen beim Personaldienst Lehrpersonen bedingen.

## Fazit

Auch wenn das Anliegen der Motionäre im Einzelfall durchaus nachvollziehbar ist, lehnt der Regierungsrat dessen Umsetzung aus folgenden Gründen ab:

- Politisch: Der Grosse Rat zeigte sich bei der Beratung des neuen Lohnsystems gegenüber dem Besitzstand eher kritisch und verschärfte die Regelungen. Eine Lockerung wie beispielsweise die Fortführung des Besitzstands über die Pensionierung hinaus, wurde weder in den Kommissionsberatungen noch im Plenum beantragt.
- Finanziell: Der Besitzstand liegt meist nur wenige Prozentpunkte über dem aktuellen Lohnmaximum, er beträgt somit auch absolut nur wenige Franken. Ein allfälliger Wegfall wird im Nettolohn ganz oder teilweise kompensiert durch wegfallende Sozialversicherungsabgaben. Auch nach dem Wegfallen des Besitzstands erhalten die allermeisten pensionierten Lehrpersonen den Maximallohn.
- Betroffene: Ein allfälliger Verlust des Besitzstands betrifft schon jetzt nur sehr wenige Lehrpersonen. Mit der aktuellen Teuerung und dem Zeitbedarf für die Umsetzung des Anliegens wird sich die Anzahl betroffener Lehrpersonen weiter verringern. In extremis – hohe generelle Lohnerhöhungen 2023 und 2024 – ist sogar der Fall denkbar, dass zum Zeitpunkt der Umsetzung gar keine Besitzstandslöhne mehr bestehen.
- Umsetzung: Der Aufwand für die Umsetzung der Änderung ist hinsichtlich der technischen Systeme unverhältnismässig hoch.

In einer Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Umsetzung der Motion zwar eine positive Auswirkung auf die Motivation von pensionierten Lehrpersonen darstellt, im Schulsystem zu verbleiben, dass aber andererseits die monetäre Auswirkung eher gering und der Umsetzungsaufwand gross ist. Zudem sind auch die Maximallöhne ohne Besitzstand im interkantonalen Vergleich gut und weiter fehlte bisher der politische Wille.

## Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung hat voraussichtlich relativ geringe direkte finanzielle Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP), da nur wenige Lehrpersonen von der Weiterführung des Besitzstands über das Pensionsalter hinaus profitieren können und die durchschnittlichen Beträge eher gering

sind. Kritischer einzuschätzen sind die Auswirkungen auf die personellen Ressourcen des Personaldiensts Lehrpersonen, der die Änderung umzusetzen hat. Dies würde insbesondere für eine rückwirkende Anpassung gelten.

#### **Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist**

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Dekretsänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Im LDLP müsste § 41f Abs. 1 angepasst werden. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'519.–.

#### **Regierungsrat Aargau**